

VERORDNUNGSBLATT

2020/13

04.06.2020

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
RECHTSVORSCHRIFTEN						
X					202. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule Oberneukirchen, Änderung in der Vertretung nach Außen	2
X					203. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Sportmittelschule Linz-Kleinmünchen, Meindlstraße 25, 4030 Linz; Änderung in der Vertretung nach Außen	2
X					204. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der neuen Sportmittelschule Eferding Süd, Änderung in der Vertretung nach Außen	3
MITTEILUNGEN						
		X			Personalnachrichten	3

RECHTSVORSCHRIFTEN

202. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE OBERNEUKIRCHEN; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 30. April 2015 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Hauptschule Oberneukirchen, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 10/2015 vom 14. Mai 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 1. Mai 2019, betreffend eine Änderung der Bezeichnung und in der Vertretung dieser Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach außen, verlautbart im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich Stück 10/2019 vom 9. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

Die an der Neuen Mittelschule Oberneukirchen geschaffene Einrichtung mit Rechts-persönlichkeit mit der Bezeichnung „Förderer der NMS Oberneukirchen“ wird nach außen durch die Direktorin an der Neuen Mittelschule Oberneukirchen, Frau Schulrätin Dorothea Wolfesberger, und Frau Oberlehrerin an der Neuen Mittelschule Angelika Neumüller vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0042-2020)

203. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER SPORTMITTELSCHULE LINZ-KLEINMÜNCHEN, MEINDLSTRASSE 25, 4030 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 16. Februar 2001 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Sporthauptschule Linz, Meindlstraße 25, 4030 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 5/2001 vom 8. März 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Sportmittelschule, Meindlstraße 25, 4030 Linz, vom 19. Juli 2018, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 18/2018 vom 30. August 2018, wird wie folgt geändert:

Die an der Sportmittelschule Linz-Kleinmünchen, Meindlstraße 25, 4030 Linz geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der Sport NMS Linz-Kleinmünchen“ wird nach außen durch Herrn Direktor an der Sportmittelschule Linz-Kleinmünchen Johann Freudenthaler, M.Ed. und Herrn Professor Manuel Gierlinger, BEd vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0032-2019)

204. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN SPORTMITTELSCHULE EFERDING SÜD, ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19. April 2006 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Sporthauptschule Eferding Süd, Welser Straße 19, 4070 Eferding, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 9/2006 vom 27. April 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Sportmittelschule Eferding-Süd, Welser Straße 19, 4070 Eferding, vom 15. Jänner 2014, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 3/2014 vom 6. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

Die an der Neuen Sportmittelschule Eferding-Süd, Welser Straße 19, 4070 Eferding, geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der NSMS Eferding Süd“ wird nach außen durch Herrn Direktor an der Neuen Mittelschule Josef Brandl, BEd, und Frau Lehrerin an der Neuen Mittelschule Olga Wojakow-Wiesinger vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0043-2020)

MITTEILUNGEN

PERSONALNACHRICHTEN

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau FOI Regina **Krenn**

mit Entschließung vom 23. April 2020 den Berufstitel Kanzleirätin verliehen.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführter Lehrerin Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. OStR Mag. Barbara **Steidl**, BG/BRG Freistadt

